



Zl.: 531/2022

GESCHÄFTSORDNUNG DER LAWINENKOMMISSION KIRCHBERG IN TIROL

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 144/2018) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol in seiner Sitzung am 16. November 2022 für die Lawinenkommission Kirchberg in Tirol folgende geänderte Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Lawinenkommission ist es,

a) den Bürgermeister im Sinne der §§ 3, 4 des Katastrophenmanagementgesetzes bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,

b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,

c) auf Verlangen der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel als Betreiber der im Gemeindegebiet Kirchberg in Tirol betriebenen Lift- und Seilbahnanlagen, aller im Gemeindegebiet Kirchberg in Tirol im Rahmen der ARGE für Pistenausbau und Pistenbetreuung betreuten Schiabfahrten - ausgenommen die im § 3 dieser Geschäftsordnung genannten Schiabfahrten - die Lawinensituation zu beurteilen,

d) auf Verlangen der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel als Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie Schiabfahrten, die nicht im Gemeindegebiet Kirchberg in Tirol liegen, worüber aber gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LawinenK) LGBl. 104/1991 idgF ein schriftlicher Vertrag mit anderen Gemeinden vorliegt und wozu der örtliche Wirkungsbereich in § 3 dieser Geschäftsordnung näher beschrieben ist, die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechzehn weiteren Mitgliedern, welche durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf 5 Jahre zu bestellen sind.

(2) Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch dessen Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich hinsichtlich des gesamten Aufgabenbereiches, wie er in § 1 dargestellt ist, auf das Gemeindegebiet von Kirchberg in Tirol.

Das Lift- und Seilbahnunternehmen "Kitzbüheler Bergbahnen Aktiengesellschaft" betreibt darüber hinaus im Schigroßraum Kitzbühel Lifte bzw. Seilbahnanlagen und im Rahmen der ARGE für Pistenausbau/ Pistenbetreuung im Schigebiet Kirchberg in Tirol Schiabfahrten auch in den Gemeindegebieten St. Johann i.T., Kitzbühel, Jochberg und Aurach.

Dieser Geschäftsordnung sind Landkartenausschnitte dieses gesamten Schigebietes angeheftet und Bestandteil derselben.

Auf dem Landkartenausschnitt Blatt I) ist das Schigebiet zwischen Kirchberg und dem Pass Thurn mit dem Hahnenkamm als Mittelpunkt dargestellt.

Auf Blatt II) finden sich die Schigebiete am Kitzbüheler Horn und auf der Bichlalm.

Auf Blatt I) ergeben sich folgende Gemeindegebietsüberschneidungen:

Blatt I):

- a) Jener Bereich des Gemeindegebiets Jochberg, über den die Schiabfahrten Pengelstein-Süd und Hochsaukaser verlaufen, wird vertraglich dem Betreuungsgebiet der Lawinenkommission Kirchberg in Tirol zugeordnet.
- b) Jener Bereich des Gemeindegebietes Kirchberg, über den die Schiabfahrten der Bergbahnen Westendorf GmbH (KiWest-Seilbahn) verlaufen (dargestellt in roter Farbe), wird vertraglich dem Betreuungsdienst der Lawinenkommission Westendorf zugeordnet.

Auf Blatt I sind überdies die Schigebiete in der Gemeinde Kitzbühel in blauer Farbe, in der Gemeinde Kirchberg in Tirol in rosa Farbe, in der Gemeinde Aurach in grüner Farbe und in der Gemeinde Jochberg in gelber Farbe dargestellt.

(2) Die Lawinenkommission Kirchberg hat geo- und topographisch bezeichnet im Rahmen der vorbeschriebenen planlich dargestellten Bereiche nachstehende Gebiete zu betreuen:

- a) Schigebiet Pengelstein / Aschau
- b) Schigebiete Fleckalm / Maierl
- c) Schigebiet Gaisberg
- d) Straßen und Wege

jeweils nach der Betriebsleitungsabgrenzung der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel.

Auf Grund der gebietsorganisatorischen Abgrenzung werden von der Gesamtanzahl der Lawinenkommissionsmitglieder für das Schigebiet Pengelstein/ Aschau acht Mitglieder, für das Schigebiet Fleckalm / Maierl acht Mitglieder, für das Schigebiet Gaisberg sechs und für den Bereich Straßen/Wege sechs Mitglieder mittels Bescheid gemäß § 2 (2) LGBl. 104/1991 bestellt.

Dabei wird jeweils ein Mitglied zum Einsatzleiter und eines als dessen Stellvertreter bestellt.

Im Talbereich von KIRCHBERG/TIROL haben die Kommissionsmitglieder des Gebietes Straßen und Wege die Entscheidungen zu treffen.

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt und die Mitglieder sowie deren allfällige Ersatzmitglieder namentlich festgehalten.

Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

(1) Der Einsatzleiter hat die für ein Gebiet zuständigen Kommissionsmitglieder, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindegebiet Kirchberg in Tirol, oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung mittels der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationshilfen zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere auch dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) die Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel als Betreiber und Betreuer der vorerwähnten Lifte, Seilbahnen und Schiabfahrten um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
- d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, jedes Kommissionsmitglied verbindliche Anordnungen (Pistensperre usw.) treffen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem Sachverständigenvorschlag ab. Über diesen Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die in Frage stehende Sicherheitsmaßnahme gesetzt bzw. aufrechterhalten. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
- b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
- c) die wesentlichen Gründe hierfür,
- d) das Abstimmungsverhältnis.

(3) Auch bei fermündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Ort, Datum und Uhrzeit zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch wie möglich schriftlich, per Telefax, Fernschreiber, mündlich oder fermündlich an den Ratnehmer weiterzugeben.

Die mündliche oder fermündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist dem Ratnehmer über Verlangen nicht nur das Stimmverhältnis bekannt zu geben, sondern auch die Namen der für- und gegenstimmenden Kommissionsmitglieder.

Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedient sich die Lawinenkommission der Einrichtung des Gemeindeamtes Kirchberg in Tirol.

§ 9
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen, Zl.: 531/2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


Helmut Berger

Angeschlagen am: 21.11.2022
Abgenommen am: 06.12.2022